

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 51/2021



Veröffentlicht am 23.08.2021

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des interdisziplinären wissenschaftlichen Zentrums
"Center for Health and Medical Prevention" (CHaMP)
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
vom 23.06.2021**

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 1, 79 i.V.m. § 67a Abs. 2 c) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) und der geltenden Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) hat der Senat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Erforschung von Entzündungsprozessen als Ursache akuter und chronischer Volkskrankheiten sowie die korrespondierende Gesundheitsforschung haben sich seit 1994 zu einem national und international anerkannten Forschungsgebiet an der OVGU entwickelt.

Mit der Gründung des **GC-I³** (GesundheitsCampus Immunologie, Infektiologie und Inflammation) durch die Medizinische Fakultät (MED) und die Aufnahme des Campus in den Hochschulentwicklungsplan hat sich die OVGU zur entzündungsassoziierten Gesundheitsforschung am Standort bekannt. Die avisierte Weiterentwicklung der MED i.S. von Präzisionsmedizin: Intervention und Prävention (P:IP) erfordert die Etablierung fakultätsübergreifender Forschungsstrukturen. Der Ausbau des „GC-I³“ zum wissenschaftlichen Zentrum der OVGU trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Das Zentrum soll auf der Ebene der gesamten Universität und in enger Kooperation mit lokalen und regionalen außeruniversitären Forschungseinrichtungen entzündungsorientierte Forschungsbereiche und Themenschwerpunkte integrieren, koordinieren und weiterentwickeln. CHaMP bringt sich hiermit auch in die forschungsinhaltliche Konkretisierung eines Zentren und Fakultäten verbindenden Profildereichs der OVGU ein, wirkt an dessen kontinuierlicher Weiterentwicklung mit und trägt zur Umsetzung der daraus resultierenden, übergeordneten Zielsetzung bei. Der Senat der OVGU hat dem Rechnung tragend daher die Errichtung des „Center for Health and Medical Prevention“ beschlossen.

Teil I Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Struktureinheit „Center for Health and Medical Prevention“ (kurz: CHaMP) ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Zentrum der OVGU, das als zentrale wissenschaftliche Einrichtung, fakultätsübergreifend getragen, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wissenschaftlich-kooperierend zusammenarbeitet.
- (2) Das Zentrum steht unter der Verantwortung des Rektorats, das auch die Dienstaufsicht führt.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des **CHaMP** ist die interdisziplinäre Erforschung der Prävention und Therapie von entzündungsassoziierten Erkrankungen im Sinne einer gesamtuniversitären Profilentwicklung im Kontext translationaler Forschung und Präzisionsmedizin. Dies beinhaltet die Entwicklung neuer experimenteller und theoretischer Methoden sowie deren Anwendungen auf aktuelle Fragestellungen. Wesentliche Grundlage dafür ist die Nutzbarmachung relevanter Erkenntnisse für Biomedizin, Entzündungsforschung, Technik, Mathematik, Informationswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften.
- (2) Neben der Gewinnung neuer Erkenntnisse in den in Abs. (1) genannten Bereichen wird durch das Zentrum in geeigneter Art und Weise der Wissens- und Technologietransfer in die industrielle und klinische Anwendung unterstützt.
- (3) Von zentraler Bedeutung ist die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den in Abs. (1) genannten Gebieten.
- (4) **CHaMP** verfolgt ferner das Ziel, die (inter-)nationale Sichtbarkeit der unter seinem Dach angesiedelten Forschungsbereiche in Bezug auf den Standort Magdeburg zu erhöhen.
- (5) Mittelfristiges Ziel von **CHaMP** ist es, integraler Teil eines zukünftigen Antrags der OVGU im Rahmen der Bundes-Exzellenzstrategie oder ähnlicher Verbundförderformate zu sein.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des **CHaMP** sind:
 - die Unterstützung und Koordination der für die entzündungsmedizinische Forschung benötigten Methoden-Entwicklung sowie Auf- und Ausbau von Technologie-Plattformen und Core-Facilities im gesamtuniversitären, fakultäts- und Zentren übergreifenden Zusammenwirken,
 - die Förderung/Durchführung (inter-/national) kompetitiver Forschung gemäß § 2 Abs. (1),
 - die Planung, Koordination und Durchführung einschlägiger erfolgreich eingeworbener multi-, inter- und transdisziplinärer Forschungsvorhaben/Verbundprojekte (z.B. Forschergruppen, klinische Forschergruppen, Graduiertenkollegs, SFBs),

- die brückenbildende Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Unterstützung einschlägiger Studiengänge der OVGU, Gewinnung und Ausbildung qualifizierter DoktorandInnen im Rahmen von Graduiertenprogrammen bzw. qualifizierter NachwuchswissenschaftlerInnen im Rahmen einschlägiger PostdoktorandInnenprogramme, Einrichtung und Unterstützung von Nachwuchsgruppen, Förderung von Clinician Scientists und Medical Scientists),
 - die Mitwirkung an der Einrichtung, Denomination, Neu- und Wiederbesetzung von Professuren an der OVGU, die Entzündungswissenschaften und Methoden für die personalisierte Medizin sowie deren potentielle Anwendungsgebiete betreffen,
 - Mitwirkung an universitätsweit vernetzenden Aktivitäten, wie z.B. Forschungsdatenmanagement, Forschungsberichtswesen, Auf- und Ausbau der Beziehungen zu externen Partnern, Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von wissenschaftlichen Konferenzen zur Erhöhung der (inter-)nationalen Sichtbarkeit,
 - Bereitstellung und Betrieb von Forschungsinfrastruktur, die den Zielen gemäß § 2 dient, sowie die Koordination und Kooperation mit weiterer Forschungsinfrastruktur am Standort.
- (2) **CHaMP** bekennt sich zu Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit und betrachtet die Umsetzung entsprechender Standards als strategische Aufgabe, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Karriere von Wissenschaftlerinnen.
- (3) Für die in Abs. (1) beschriebenen Aufgaben entwickelt CHaMP auch zugunsten Zentren und Fakultäten verbindender Zielsetzungen Konzepte und übernimmt hierfür Umsetzungsverantwortung. Diese integrativen Anstrengungen sind von besonderem gesamtuniversitären Interesse. Sie machen eine Unterstützung aus zentralen Mitteln notwendig. Über die Tragfähigkeit der von CHaMP in diesem Kontext entwickelten Konzepte sowie die Angemessenheit der hierfür einzusetzenden Mittel entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Strategiekreis.
- (4) Bei Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Forschungsförderung sollen auch Zielsetzungen bedacht werden, die der Zentren und Fakultäten verbindenden Profildereichs-Entwicklung dienen. Entsprechende Verhandlungen werden seitens CHaMP deshalb im Einvernehmen mit dem Rektorat und in Abstimmung mit dem Strategiekreis geführt.

§ 4 Organe

Organe des **CHaMP** sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium,
- die SprecherInnen,
- der wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglieder des **CHaMP** können promovierte WissenschaftlerInnen der OVGU sowie außer-universitärer Forschungseinrichtungen¹, mit denen die OVGU kooperativ verbunden ist und gemeinsame Berufungen durchführt, werden, insbesondere die LeiterInnen von Arbeits-, Nachwuchsgruppen bzw. Drittmittelprojekten. Die Mitgliedschaft vermittelt keine Rechte

¹ z.B. Fraunhofer Institut IFF, MPI, LIN und HZI

oder Pflichten an bzw. gegenüber der OVGU, soweit das Mitglied nicht auch Mitglied oder Angehörige/r der OVGU ist.

- (2) Automatisch wird Mitglied des Zentrums, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. (1) seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt hat. Weitere Mitgliedschaften beschließt das Direktorium auf schriftlichen Antrag interessierter WissenschaftlerInnen.
- (3) Die Mitgliedschaft im **CHaMP** endet
 - durch Austritt, der gegenüber dem Direktorium schriftlich zu erklären ist.
 - automatisch im Fall der Beendigung der Tätigkeit an der OVGU oder der die Mitgliedschaft nach Abs. (1) vermittelnden Forschungseinrichtung oder
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall von Verstößen gegen die nach dieser Ordnung bestimmten Verhaltensregeln und Pflichten. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Direktorium und wird dem betreffenden Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

- (1) Externe promovierte WissenschaftlerInnen von anderen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie von Unternehmen, mit denen die OVGU im Rahmen des **CHaMP** kooperiert, können durch persönlichen schriftlichen Antrag auf Beschluss des Direktoriums den Status eines assoziierten Mitglieds erhalten. Die Berufung als assoziiertes Mitglied erfolgt für jeweils drei (3) Jahre; Wiederberufungen sind auf schriftlichen Antrag unbegrenzt möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder des **CHaMP**, die an andere Forschungseinrichtungen wechseln, können auf Antrag, über den das Direktorium entscheidet, ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen. Assoziierte Mitglieder, die an die OVGU wechseln, werden, ohne dass es eines Antrags bedarf, ordentliche Mitglieder des **CHaMP**.
- (3) Ordentliche Mitglieder des **CHaMP**, die wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis an der OVGU ausscheiden, können auf Antrag an das Direktorium ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen; Abs. (1) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Promovierende aus Arbeitsgruppen von ordentlichen Mitgliedern können für die Dauer ihrer Promotion als assoziierte Mitglieder in **CHaMP** aufgenommen werden. Ebenso ist das für Promovierende aus anderen Arbeitsgruppen möglich, wenn ein Mitglied des Direktoriums schriftlich einen solchen Antrag befürwortet und eine Patenschaft übernimmt.
- (5) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Assoziierte Mitglieder erhalten die gleichen Informationen wie ordentliche Mitglieder und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, ohne jedoch Antrags- und Stimmrecht zu besitzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Zentrums sind den Zielen des **CHaMP** nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des **CHaMP**, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen beteiligen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder setzen personelle und sächliche Ressourcen für die Ziele gemäß § 2 ein und werben kompetitive Drittmittel für die Forschung unter dem Dach des **CHaMP** ein.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des **CHaMP** sind berechtigt, dem Direktorium entsprechend den internen Maßgaben und vorbehaltlich entsprechender Ressourcen des Zentrums Anträge für Forschungsprojekte vorzulegen, die innerhalb des Zentrums durchgeführt/unterstützt werden können. Die Rechte der OVGU und der ggf. bei der Durchführung zu beteiligenden außeruniversitären KooperationspartnerInnen bleiben davon unberührt.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind - nach Aufforderung bzw. soweit ihnen Forschungsmittel seitens des **CHaMP** nach Abs. (3) zugewiesen werden - gegenüber dem Direktorium zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sind sie angehalten, an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des **CHaMP**, an erforderlichen Jahres- und anderen Berichten mitzuwirken.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Grundsätzen des DFG-Kodex („Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“) und deren rechtsverbindlicher Umsetzung innerhalb der OVGU zu folgen.

§ 8 Direktorium

- (1) Das **CHaMP** wird durch ein Direktorium geleitet, dem bis zu sieben (7) ordentliche Mitglieder (hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU oder DirektorInnen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die in einem gemeinsamen Verfahren mit der OVGU berufen wurden) angehören können.
- (2) Die ingenieurwissenschaftliche, mathematische und medizinisch-biologische Arbeitsrichtung innerhalb des **CHaMP** müssen durch jeweils ein Mitglied im Direktorium vertreten sein und mehr als die Hälfte der DirektorInnen müssen hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU sein.
- (3) Dem Direktorium nach Abs. (1) gehört ferner ein von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenes und vom Direktorium bestelltes **CHaMP**-Mitglied aus der Gruppe nach § 60 S. 1 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Die Amtszeit beträgt vier (4) Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die DirektorInnen nach Abs. (1) werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils vier (4) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums vorzeitig aus diesem aus, wird entsprechend des Nachrückverfahrens ein/e Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit bestimmt. Näheres regelt die Wahlordnung des **CHaMP**.

- (6) Das Direktorium koordiniert die Vergabe von Forschungsmitteln und - unter Berücksichtigung der Ziele - die durchzuführenden Forschungsvorhaben und betreibt die wissenschaftliche Vernetzung. In Abstimmung mit dem Strategiekreis beschließt das Direktorium die strategische Weiterentwicklung des **CHaMP**.
- (7) Über zentral zur Verfügung zu stellende Ressourcen entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Strategiekreis auf der Basis von durch **CHaMP** entwickelter Konzepte inkl. dem konkreten Mitteleinsatz.
- (8) Beschlüsse des Direktoriums werden in Sitzungen gefasst, die i.d.R. alle drei (3) Monate unter der Leitung der SprecherInnen einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Direktoriumsmitglieder gegeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine/n andere/n stimmberechtigte/n DirektorIn ist möglich. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die außerordentliche Einberufung des Direktoriums verlangen.

§ 9 SprecherInnen

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag desselben drei (3) SprecherInnen von dem/der RektorIn für eine Amtsperiode von vier (4) Jahren bestellt. SprecherInnen können nur aus dem Kreis der hauptberuflich der OVGU angehörenden Mitglieder des Direktoriums bestellt werden; eine/r muss der MED angehören. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die SprecherInnen führen die laufenden Geschäfte des **CHaMP** und sind für die Konzeption, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms des Zentrums verantwortlich.
- (3) Darüber hinaus sind sie entsprechend ihrer internen Absprachen insbesondere für folgende Angelegenheiten des Zentrums zuständig:
 - Vertretung der Interessen des **CHaMP** in der OVGU und assoziierten Forschungseinrichtungen sowie nach außen,
 - interne Verteilung der dem **CHaMP** zur Verfügung stehenden Forschungsmittel nach Beschlusslage des Direktoriums bzw. im Fall zentral bereit gestellter Ressourcen in Abstimmung mit dem Rektorat im Einvernehmen mit dem Strategiekreis,
 - Einberufung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung,
 - Unterrichtung des Rektorats und des Strategiekreises sowie des wissenschaftlichen Beirats über alle wesentlichen das **CHaMP** betreffenden Angelegenheiten,
 - Erfüllung der Rechenschaftspflichten des **CHaMP**.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird erstmals unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung durch das Rektorat, im Anschluss mindestens einmal jährlich mit einmonatiger Ladungsfrist durch die SprecherInnen einberufen und von ihm/ihnen geleitet. Die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden rechtzeitig vor der Versammlung per Email bekanntgegeben.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder wählen entsprechend dem in der Wahlordnung des **CHaMP** festgelegten Turnus die Mitglieder des Direktoriums. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich alle Fragen, die Zwecke und Ziele des **CHaMP** berühren, erörtern und dem Direktorium Empfehlungen geben. Sie erörtert den (Rechenschafts-)Bericht des Direktoriums und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den **CHaMP**-Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (5) Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts Anderes vorsieht. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (6) Assoziierte Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rederecht.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Bei Bedarf kann durch das Direktorium ein aus bis zu sechs (6) Mitgliedern bestehender wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, der die wissenschaftlichen Arbeiten des **CHaMP** begleitet. Er soll den SprecherInnen und dem Direktorium Empfehlungen geben und Stellung nehmen zur thematischen und strukturellen Entwicklung des **CHaMP**, sowie die nationale und internationale Vernetzung der Forschung unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die in den Forschungsbereichen des **CHaMP** ausgewiesene WissenschaftlerInnen sein sollen, werden vom Rektorat im Einvernehmen mit den SprecherInnen für die Dauer von vier (4) Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet, der/die aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird. Der/Die Vorsitzende ist unmittelbare Ansprechperson des Direktoriums und der SprecherInnen. Er/Sie soll zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. An seinen Sitzungen können die SprecherInnen auf Einladung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Berichtspflicht und Evaluierung

- (1) Das **CHaMP** berichtet regelmäßig über die geleistete Arbeit und die Verwendung eingesetzter Mittel über den Strategiekreis an das Rektorat.
- (2) In Abständen von max. fünf (5) Jahren findet nach Maßgabe des Rektorats eine Evaluation des Zentrums unter Mitwirkung des Beirates und des Strategiekreises statt.
- (3) Die Evaluation erfolgt im Hinblick auf den Mehrwert des Zentrums für die gesamtuniversitäre Entwicklung auch im Sinne Zentren und Fakultäten verbindender Zielstellungen nach § 3 Abs. (3).

Teil II Benutzungsordnung

§ 13 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt bezogen auf die dem Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen sind alle ordentlichen **CHaMP**-Mitglieder im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen bzw. auf Nachwuchsförderung bezogenen Aufgaben. Promovierende, die assoziierte Mitglieder sind, können die Ressourcen des Zentrums über ihre/n Patin/Paten oder den/die BetreuerIn, welche/r ordentliches Mitglied ist, nutzen.

§ 14 Ressourcenbereitstellung

- (1) Die OVGU stellt den ordentlichen Mitgliedern die für die Durchführung der wissenschaftlichen (Teil-) Projekte des Zentrums sowie die für die sonstigen in § 3 beschriebenen Aufgaben notwendigen Ressourcen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (2) Soweit dem Zentrum eigene Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden, verantworten die SprecherInnen deren zweckgebundene Verwendung entsprechend § 9 Abs. 3 und der intern festgelegten Vergabeverfahren.
- (3) Abs. (2) gilt entsprechend, soweit dem Zentrum Flächen in Forschungsverfügungsbauwerken zugewiesen werden. Auch hier verantworten die SprecherInnen deren zweckgebundene Verwendung gemäß § 2 entsprechend intern festgelegter Vergabeverfahren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Magdeburg, den 23.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg